

**Gemeinde Beromünster  
Bereich Zentrale Dienste**

Entscheid vom 7. Januar 2021  
Laufnummer 2020-1239

## Entscheid

### **Gemeindeinitiative für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: Sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle»**

#### **Sachverhalt**

Am 20. Oktober 2020 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenliste für die Gemeindeinitiative für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: Sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle» zur Vorprüfung ein. Die Gemeindeinitiative in der Form des Entwurfs zur Änderung der Gemeindeordnung mit dem Titel für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: Sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle» weist folgenden Text auf bzw. die Artikel sollen wie folgt angepasst werden:

#### **Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. [Art. 21 findet Anwendung](#);
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **III. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 12 Befugnisse der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten befinden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

### **Art. 13 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

<sup>2</sup> ~~Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.~~

### **Art. 14 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- d. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren. Anstelle des Ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderats, die stille Wahl zulässig.

### **Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

### **Art. 16 Finanzgeschäfte**

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuereffuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'000'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

### **Art. 17 Weitere Sachentscheidungen**

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle.

### **Art. 18 Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;

- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

~~<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.~~

### **Art. 19 Orientierungsversammlung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Kenntnisnahme von Planungsberichten
- f. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Wahl- und Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.

<sup>3</sup> Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

<sup>4</sup> An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

### **Art. 20 Einberufung der Orientierungsversammlung**

<sup>1</sup> Die Orientierungsversammlungen finden wie folgt statt:

- a. Ordentliche Orientierungsversammlung (Budget und Rechnung gemäss Art. 35 ff.);
- b. Weitere Orientierungsversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Orientierungsversammlung sowie Liste der zu behandelnden Themen;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den relevanten Themen bei der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis 12 Tage vor Durchführung der Orientierungsversammlung schriftlich Fragen zukommen lassen, welche dann an der Versammlung vom Gemeinderat beantwortet werden.

### **Art. 21 Durchführung der Orientierungsversammlung**

<sup>1</sup> Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten und im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. Die zuständigen Gemeindevertreter erläutern die Vorlagen und beantworten spontane und zuvor eingereichte Fragen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen.

<sup>3</sup> Über die Orientierungsversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderates festgehalten werden. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Protokoll der Orientierungsversammlung nehmen.

### **Art. 23 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der **Stimmberechtigten**. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der **Stimmberechtigten** vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

#### **Art. 28 Revisionsstelle**

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den **Stimmberechtigten** und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

#### **Art. 29 Controllingkommission**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren 4 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den **Stimmberechtigten** und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, und das Budget mit dem Steuerfuss, auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den **Stimmberechtigten** und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den **Stimmberechtigten** und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

#### **Art. 32 Weitere Kommissionen**

Der **Gemeinderat** kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

#### **Art. 35 Verfahren beim Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission **rechtzeitig** den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet den **Stimmberechtigten** und dem Gemeinderat **rechtzeitig** ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember **beschliessen die Stimmberechtigten** über das Budget mit dem Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

#### **Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission **rechtzeitig** die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den **Stimmberechtigten** und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen **rechtzeitig**.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni **beschliessen die Stimmberechtigten** über den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

#### **Art. 39 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat passt innert 2 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung **sämtliche Reglemente an die neue Gemeindeordnung an**.

<sup>2</sup> Die **Stimmberechtigten** haben innert 4 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen über die Anpassungen in den Reglementen zu befinden.

Mit Vorprüfungsentscheid vom 23. Oktober 2020 hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass der Entwurf der Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, die Unterschriftenlisten das amtliche Datum vom 23. Oktober 2020 erhalten und die Sammelfrist am 21. Dezember 2020 abläuft. Der Titel und der Text des Volksbegehrens sowie der Ablauf der Sammelfrist wurden in den vier Anschlagkästen und auf der Homepage der Gemeinde Beromünster ([www.beromuenster.ch](http://www.beromuenster.ch)) veröffentlicht.

Am 14. Dezember 2020 überreichte das Initiativkomitee die gesammelten Unterschriften der Gemeinde.

Die Kontrolle der rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist eingereichten beglaubigten Unterschriften durch die Gemeinde Beromünster hat ergeben, dass die Initiative von 1'141 Stimmberechtigten der Gemeinde Beromünster rechtsgültig unterzeichnet wurde.

### **Erwägungen**

1. Gemäss § 141 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) ist in der Gemeinde die Gemeindebehörde für die Erhaltung der Volksbegehren zuständig. Die Behörde stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Sie entscheidet auch über die Gültigkeit, sofern dieser Entscheid nicht dem Kantonsrat, dem Gemeindeparlament oder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands zusteht (§ 141 Abs. 2 StRG). Der Erhaltungsentcheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist (§ 141 Abs. 3 StRG).
2. **Formelle Überprüfung**  
Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 StRG). Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen (§ 38 Abs. 4 des Gemeindegesetzes, GG).  
Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Beromünster (GO) vom 7. Januar 2008 kommt die Initiative zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.  
Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei 1'141 beglaubigte und gültige Unterschriften (14 ungültige) eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und Unterschriftenlisten gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehren ist somit formell zustande gekommen.
3. **Materielle Überprüfung**  
Gemäss § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. In Abs. 2 sind die Ungültigkeitsgründe namentlich aufgeführt. Der Gemeinderat stellt fest, dass das eingereichte Volksbegehren weder rechtswidrig noch undurchführbar ist. Das Initiativbegehren ist somit materiell gültig.
4. Der Erhaltungsentcheid ist im Sinne von § 141 Abs. 2 StRG öffentlich bekannt zu machen und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften in den vier Anschlagkästen und auf der Homepage der Gemeinde Beromünster zu veröffentlichen.
5. Im Sinne von § 39 des Gemeindegesetzes (GG) hat der Gemeinderat zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen und über die Anordnung der Abstimmung zu beschliessen. Gemäss Art. 11 lit. e GO ist die Abstimmung über die Initiative innert Jahresfrist seit der Einreichung durchzuführen.

### **Rechtsspruch**

1. Die Gemeindeinitiative für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: Sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle» wird als formell zustande gekommen erklärt.
2. Das Initiativbegehren ist materiell gültig.



3. Das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften werden in den vier Anschlagkästen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt sind das Initiativkomitee und die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner der Initiative. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu erhalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Zustellung an:

- Initiativkomitee, Michael Estermann, Rotbachmatt 1, 6215 Beromünster

**Gemeinderat**



Hans-Peter Arnold  
Gemeindepräsident



Meline Stalder  
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

Zustellung am: 11. Jan. 2021